

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 08.03.2011

zu Ltg.-**797/L-2/1-2011**

L-Ausschuss

# NÖ Landarbeitsordnung 1973

## Änderung

# SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens  
betreffend die Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020

Der Entwurf der NÖ Landarbeitsordnung 1973 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
5. die Abteilung Finanzen
6. die Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
7. die Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
8. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, zu Hd. Herrn Bezirkshauptmann w. HR Dr. Nikisch, Körnermarkt 1, 3500 Krems
9. NÖ Landarbeiterkammer, Marco d'Avianogasse 1, 1015 Wien
10. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
11. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
12. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
13. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Niederösterreich, Burgenland und Wien, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
14. die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Hauptstelle, Adalbert Stifter-Straße 65, 1200 Wien
15. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Ghegastraße 1, 1030 Wien
16. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann Böhm Platz 1, 1020 Wien
17. die Gewerkschaft der Privatangestellten, Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
18. den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauflergasse 6/V, 1010 Wien
19. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
20. die Bürgermeisterin der Stadt Krems, 3500 Krems

- 21.den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
- 22.den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
- 23.den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
- 24.die Rechtsanwaltskammer NÖ, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
- 25.die Notariatskammer für Wien, NÖ und Bgld., Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
- 26.den Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
- 27.den Klub der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
- 28.den Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag, Landhausplatz 1, Haus 1, 3109 St. Pölten
- 29.den Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag, Landhausplatz 1, Haus 1, 3109 St. Pölten
- 30.das Büro Landesrat Dr. Pernkopf

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

## **1. Allgemeiner Teil**

### **Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

„Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als zur Abgabe der Stellungnahme des Bundes zuständiges Ministerium gibt – unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren gemäß Artikel 98 B-VG oder einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus durch das Bundesministerium für Finanzen – zu dem mit der GZ LF1-LEG-44/007-2009 übermittelten Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Inhaltlich ist zum vorliegenden Entwurf nichts zu bemerken. Es wird lediglich ange-regt, vor Beschlussfassung die jeweils letzte Fassung der verwiesenen bundesgesetzlichen Rechtsvorschriften im § 294 zu prüfen.

Darüber hinaus wird angeregt, die im Rahmen der großen BMSVG-Novelle vorgenommenen Begriffsänderungen zu kontrollieren; insbesondere wäre hier zu erwähnen:

- § 38k hat in der Novellierungsanordnung eine neue Überschrift, jedoch fehlt diese Anordnung auch für das Inhaltsverzeichnis.
- § 38m Abs. 2 Z. 4, 6, 8: „des Betrieblichen Mitarbeiterversorgungsgesetzes – BMVG“ wurde nicht geändert.
- § 38n: In der Novellierungsanordnung wurde die Überschrift nicht berücksichtigt (MV-Kasse durch BV-Kasse), jedoch im Inhaltsverzeichnis schon. Außerdem wurde im 38n Abs. 3 der Begriff „des Betrieblichen Mitarbeiterversorgungsgesetzes – BMVG“ nicht ersetzt.

Außer den Bemerkungen des Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wurde auch die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes in die Bundesstellungnahme aufgenommen.“

**Der Anregung hinsichtlich der Bestimmung des § 294 wurde nachgekommen und die Zitate entsprechend angepasst.**

**Die Anregung hinsichtlich der Bestimmung des § 38k ist nicht nachvollziehbar, da diese Bestimmung im vorliegenden Entwurf nicht geändert wurde.**

**Der Anregung hinsichtlich § 38m Abs. 2 Z. 4, 6 und 8 sowie § 38n Abs. 3 wurde entsprochen (siehe Z. 22) und somit ein Redaktionsversehen beseitigt.**

**Die Anregung hinsichtlich der Überschrift zu § 38n war bereits im vorliegenden Entwurf beinhaltet (siehe Z. 21).**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Der im Betreff angeführte Entwurf gibt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens keinen Anlass zu Bemerkungen.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt dazu bekannt, dass gegen die beabsichtigten Änderungen keine Bedenken, auch hinsichtlich Konsultationsmechanismus bestehen.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 16.7.2010 mitteilen, dass gegen den vorliegenden Entwurf einer beabsichtigten Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 kein Einwand erhoben wird.“

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erlaubt sich mitzuteilen, dass gegen den oben angeführten Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 kein Einwand besteht.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ

„Unter Bezugnahme auf Ihre Aufforderung vom 16. Juli 2010 dürfen wir mitteilen, dass gegen den Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung keinerlei Einwände bestehen.“

Arbeitgeberverband

„Gegen den obgenannten Gesetzesentwurf besteht seitens des Zentralverbandes der land- u. forstwirtschaftlichen Arbeitgeber kein Einwand.

Vielen Dank für Ihre Mühe.“

**2. Besonderer Teil**

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

**3. Zu den Erläuterungen:**

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, wurden keine Stellungnahmen abgegeben.